

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1928

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 2. April 1928.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 69) Kirchengesetz, betr. den Haushaltsplan 1928;
- 70) Aufruf der Landessynode;
- 71) Gehaltsbezüge für das Etatjahr 1. April 1928 bis 31. März 1929;
- 72) Beurlaubung der zu Mitgliedern der Landessynode gewählten Beamten;
- 73) Kollekte für den Ev. Verband der weiblichen Jugend;
- 74) 75) Geschenke.

II. Personalien: 76) 77).

I. Bekanntmachungen.

69) G.-Nr. I. 1369.

Kirchengesetz betr. den Haushaltsplan 1928.

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchengesetz vom 24. März 1928 betr. den Haushaltsplan der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin für das Rechnungsjahr 1928.

§ 1.

Die diesem Gesetz als Anlagen beigelegten Haushaltspläne der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin für das Rechnungsjahr 1928 werden festgesetzt, wie folgt:

1. im ordentlichen Haushaltsplan:

Einnahme	2 006 000 <i>RM</i>
Ausgabe	2 239 000 „
Fehlbetrag	233 000 <i>RM</i>

2. im außerordentlichen Haushaltsplan:

Einnahme	48 000 <i>RM</i>
Ausgabe	48 000 „

§ 2.

Mit Geltung für das Rechnungsjahr 1928 (1. April 1928 bis 31. März 1929)

wird das Dienststeuergesetz vom 22. Juni 1926 durch nachstehende Vorschriften abgeändert:

Für das Dienststeuereinkommen der Pröpste und Pastoren verbleibt es im übrigen bei den Bestimmungen des Dienststeuergesetzes vom 22. Juni 1926 (Kirchl. Amtsblatt 1926 Nr. 13).

Es erhalten jedoch für das Rechnungsjahr 1928 die Pröpste und Pastoren aus der Landeskirchenkasse einen Zuschuß, welcher 50% der Erhöhung der staatlichen Besoldungsordnung in Mecklenburg-Schwerin für die Gruppe A 2 b, Stufe 1—11 gleichkommt.

Es erhalten weiter:

1. die Hilfsprediger die Bezüge der Gehaltsgruppe A 3 b,
2. die Vikare die Bezüge der Gehaltsgruppe A 4 b und, falls sie eine Landpfarre selbständig verwalten und einen eigenen Hausstand führen, die Bezüge der Gehaltsgruppe A 3 b 1.

Zu 1 und 2 jedoch nach Abzug der vorgenannten 50%.

3. die Pröpste einen Voraus von 300 M. (§ 6 des Dienststeuergesetzes.) Die Dienstwohnung wird im Rechnungsjahr 1928 mit dem vollen Wohnungsgeldzuschuß angerechnet.

§ 3.

Überschreitungen planmäßiger Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrats und, wenn sie für den Oberkirchenrat zu machen sind, der Zustimmung des Synodalausschusses. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Landessynode und, solange diese nicht versammelt ist, der Zustimmung des Synodalausschusses.

§ 4.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, die zur Deckung des Fehlbetrages erforderlichen Mittel bis zum Betrage von 281000 M im Wege der Anleihe zu beschaffen.

§ 5.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, falls der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1929 nicht vor dem 1. April 1929 von der Landessynode genehmigt sein sollte, bis zu solcher Genehmigung auf die im Haushaltsplan 1928 vorgesehenen Ausgaben bis zu fünfzig vom Hundert Zahlung zu leisten.

Schwerin, den 24. März 1928.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

70) G.-Nr. I. 1370.

Aufruf der Landessynode.

Die zweite gesetzgebende Landessynode hat in der Sitzung am 24. März d. J. beschlossen, folgenden Aufruf zu erlassen, den der Oberkirchenrat hierdurch bekanntmacht:

Die bedrohliche Lage der landeskirchlichen Finanzen hat die Landessynode nach eingehender Erörterung aller Möglichkeiten gezwungen, eine von der staatlichen Besoldungsordnung abweichende Regelung der Besoldung zu

treffen. Die Landessynode stand bei diesen Beschlüssen unter dem Zwang der schwierigen Verhältnisse, die es zu ihrem Bedauern unmöglich machen, den Pastoren die vollen Bezüge der Gehaltsgruppe A 2 b zu gewähren, und die sie zwingen, auch den Landesuperintendenten und den Mitgliedern des Oberkirchenrats entsprechende Gehaltsabzüge zu machen. Von einer Erhöhung der Kirchensteuern mußte mit Rücksicht auf die ungünstige wirtschaftliche Lage abgesehen werden.

Die für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis zum 31. März 1928 bereits ausgezahlten oder bewilligten vollen Bezüge der Gehaltsgruppe A 2 b verbleiben den Pastoren jedoch als besondere Entschuldungszulage. Auch sind etatmäßig 20 000 Reichsmark zur Verfügung gestellt, aus denen auf Antrag erhöhte Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen von 50 statt 20 RM monatlich für solche Kinder gewährt werden können, durch deren Erziehung oder Berufsausbildung besondere Kosten entstehen. Diese erhöhten Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen sollen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel denjenigen Gehaltsempfängern zugute kommen, denen nicht die vollen staatlichen Besoldungsbezüge gewährt werden konnten. Die beschlossene Regelung gilt nur für das laufende Rechnungsjahr, also für die Zeit vom 1. April 1928 bis zum 31. März 1929.

Für diese Zeit erhalten die Pröpste und Pastoren 50 % der erhöhten Bezüge der Gehaltsgruppe A 2 b der Besoldungsordnung für die Staatsbeamten in Mecklenburg-Schwerin vom 6. Februar 1928 zu den bisherigen Bezügen der früheren Gruppe X, die Hilfsprediger erhalten 50 % der erhöhten Bezüge der Gehaltsgruppe A 3 b zu den bisherigen Bezügen der früheren Gruppe IX, die Vikare erhalten 50 % der erhöhten Bezüge der Gehaltsgruppe A 4 b zu ihren bisherigen Bezügen; soweit sie jedoch einen eigenen Haushalt führen müssen und eine Landpfarre selbständig verwalten, erhalten sie 50 % der erhöhten Bezüge der Gehaltsgruppe A 3 b zu ihren bisherigen Bezügen. Der Wert der Dienstwohnung wird vom 1. April 1928 bis zum 31. März 1929 mit 120 % des Wohnungsgeldzuschusses angerechnet. Die vor dem 1. Oktober 1927 in den Ruhestand veretzten Pastoren, soweit sie ihr Ruhesgeld aus der Landeskirchenkasse beziehen, erhalten 14 % Erhöhung. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Dienststeuergesetzes vom 22. Juni 1926 von Bestand. Die vorstehende Regelung hat gesetzliche Geltung durch den § 2 des Kirchengesetzes vom 24. März 1928, betr. den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1928 erhalten.

Schwerin, den 24. März 1928.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

71) G.-Nr. I. 1371.

Gehaltsbezüge für das Statjahr 1. April 1928 bis zum 31. März 1929.

Nach den Beschlüssen der Landessynode vom 24. März 1928 betragen die Sätze für das Grundgehalt der Pröpste und Pastoren in nach oben abgerundeten Beträgen:

für Stufe 1 monatlich 375 RM, für das Jahr 4500 RM,
für Stufe 2 monatlich 405 RM, für das Jahr 4860 RM,

für Stufe	3 monatlich	430 RM,	für das Jahr	5160 RM,
für Stufe	4 monatlich	460 RM,	für das Jahr	5520 RM,
für Stufe	5 monatlich	485 RM,	für das Jahr	5820 RM,
für Stufe	6 monatlich	515 RM,	für das Jahr	6180 RM,
für Stufe	7 monatlich	540 RM,	für das Jahr	6480 RM,
für Stufe	8 monatlich	570 RM,	für das Jahr	6840 RM,
für Stufe	9 monatlich	580 RM,	für das Jahr	6960 RM,
für Stufe	10 monatlich	595 RM,	für das Jahr	7140 RM,
für Stufe	11 monatlich	605 RM,	für das Jahr	7260 RM.

Die Bezüge der **Hilfsprediger** betragen an Grundgehalt:

für Stufe	1 monatlich	290 RM,	für das Jahr	3480 RM,
für Stufe	2 monatlich	315 RM,	für das Jahr	3780 RM,
für Stufe	3 monatlich	340 RM,	für das Jahr	4080 RM,
für Stufe	4 monatlich	365 RM,	für das Jahr	4380 RM,
für Stufe	5 monatlich	390 RM,	für das Jahr	4680 RM,
für Stufe	6 monatlich	410 RM,	für das Jahr	4920 RM,
für Stufe	7 monatlich	430 RM,	für das Jahr	5160 RM,
für Stufe	8 monatlich	450 RM,	für das Jahr	5400 RM,
für Stufe	9 monatlich	465 RM,	für das Jahr	5580 RM,
für Stufe	10 monatlich	475 RM,	für das Jahr	5700 RM,
für Stufe	11 monatlich	490 RM,	für das Jahr	5880 RM.

Das Grundgehalt der **Vikare** ohne eigenen Haushalt beträgt in der 1. Stufe monatlich 210 RM, für das Jahr 2520 RM, das der Vikare mit eigenem Haushalt auf selbständigen Landpfarren beträgt in der 1. Stufe monatlich 250 RM, für das Jahr 3000 RM.

Die Bezüge für den Monat April werden in abgerundeten Beträgen überwiesen werden. Alle bereits abgeschlossenen Abrechnungen für das Kalenderjahr 1928 werden nach den vorstehenden Sätzen für die Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1928 umgerechnet werden. Die abgeänderten Abrechnungen gehen den Gehaltsempfängern nach Fertigstellung zu.

Schwerin, den 24. März 1928.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

72) G.-Nr. I. 1317.

Beurlaubung der zu Mitgliedern der Landes Synode gewählten Beamten.

Das Mecklenburg-Schwerinsche Staatsministerium hat unter dem 2. März 1928 (Regierungsblatt Nr. 16 S. 102) folgende Bekanntmachung erlassen:

Die Behörden werden angewiesen, den zu Mitgliedern der Landes Synode gewählten Beamten auf Antrag den zur Ausübung dieses Ehrenamtes erforderlichen Urlaub zu bewilligen.

Schwerin, den 21. März 1928.

Der Oberkirchenrat.

Lemcke

73) G.-Nr. I. 1300.

Kollekte für den Ev. Verband der weiblichen Jugend.

Als Material zur Empfehlung der Kirchenkollekte für den Ev. Verband der weiblichen Jugend gibt der Oberkirchenrat folgende Zusammenstellung bekannt:

Der Ev. Verband für die weibliche Jugend Deutschlands verdankt seine Entstehung dem Landesverein für Innere Mission. Es wurden im Jahre 1909 die Leiterinnen der damals in Mecklenburg bestehenden 20 Jungfrauenvereine zusammen nach Schwerin eingeladen. Im Jahre 1910 schlossen sich diese Vereine im Verband der Mecklenburgischen Jungfrauenvereine zusammen unter Vorsitz von Frau von Arenstorff, Zahren. Der Verband stand in engster Beziehung zum großen „Deutschen Verband der Jungfrauenvereine“ und dessen Vorsitzenden, Pastor Burchardt (gestorben 1914). Auf sein Anraten wurde 1914 eine Verbandsjugendpflegerin angestellt, der obliegt, die bestehenden Vereine zu besuchen, bei der Gründung neuer Vereine zu helfen, Freizeiten und Tagungen einzurichten, den schriftlichen Verkehr zu unterhalten, die Geschäftsstelle zu verwalten und sich mit allen einschlägigen Fragen der Jugendarbeit zu befassen. Im Jahre 1917 änderte der Verband seinen Namen in: Ev. Verband für die weibliche Jugend Mecklenburgs, da seine Arbeit und Aufgaben sich erweitert hatten.

Im Januar 1928 zählte der Verband 68 angeschlossene Jungmädchenvereine (einschließlich Jugendkreise und Jungscharen) mit ca. 1200 Mitgliedern. Außerdem steht er in enger Beziehung zu verschiedenen Sammlungen junger Mädchen, die sich noch nicht dem Verband angeschlossen haben und in der Gründung begriffen sind, außerdem mit den verschiedensten Einzelmitgliedern, die früher einem Verein angehörten, jetzt aber in einem Ort sind, in dem kein Verein besteht.

Der mecklenburgische Verband als Landesverband des Ev. Verbandes für die weibliche Jugend Deutschlands steht in enger Beziehung zu demselben, die Zentrale ist das Burchardthaus, Berlin-Dahlem.

Entstanden ist der Verband aus einem persönlichen Erlebnis von Pastor Burchardt im Anfang seiner Amtstätigkeit, immer wieder stand seitdem vor seiner Seele die Frage: Wie können wir den jungen Mädchen helfen, den rechten Weg zu finden, damit sie nicht verderben an Leib und Seele? Immer mehr Freunde gewann er, die mit ihm diese Frage überlegten, und so kam er aus der Not seines Pfarramts auf den Gedanken, die Kräfte zu sammeln, die sich schon der Jugend annahmen. Allmählich zog Pastor Burchardt seine Kreise weiter und so kam es 1893 zur Gründung der Organisation, die heute den Namen trägt: Evangelischer Verband für die weibliche Jugend Deutschlands und 6500 Vereine mit 200000 Mitgliedern umfaßt. In der Zentrale arbeiten inkl. Buchhandlung 113 Angestellte. Eine Bibel- und Jugendführerschule mit 30 Schülerinnen ist angegliedert. Die Blätter des Burchardthauses sind eine Hilfe in der Arbeit an der weiblichen Jugend, bei manchem jungen Menschenkind legten sie in aller Verborgenheit Grund und Fundament zu neuem Lebensbau. Sie tun treue Vorarbeit, aber sie wirken auch ergänzend in unsern Dienst hinein. Viel Anregung verdanken die Leiterinnen den Fachblättern. Die Deutsche Mädchenzeitung erscheint in 85000 Exemplaren, seit Juli 1926 erscheint kostenlos die Mecklenburger Beilage mit Berichten aus der mecklenburgischen Arbeit. „Komm mit“ erscheint in 110000 Exemplaren, „Am frühen Morgen“ in 20000 Exemplaren; es ist das Blatt für die Mädchen im Alter von 12 bis 14 Jahren und kostet monatlich 15 Pfg. Der Jugendweg, der Jugendruf

und der Weggenossenbrief sind für die Jugend mit höherer Schulbildung bestimmt, sie erscheinen in einer Gesamtauflage von 25000 Exemplaren. Die „Weibliche Jugend“ ist das Fachblatt für die Führer.

Da der Verband aus dem kirchlichen Gemeindeleben entstanden ist, so hat er geschichtlich bedingt eine kirchliche Richtung. Das gibt ihm seine besondere Stellung in der deutschen Jugendbewegung und unterscheidet ihn von andern Jugendverbänden.

Das Ziel der Arbeit des Verbandes ist: Die Jugend zu Christus zu führen, damit unsere Jugend in Christi Geist und Kraft die deutsche Zukunft gestalte.

Er will der Jugend helfen, „Menschen Gottes zu allem guten Werk geschickt“ zu werden.

Das Leitwort des Verbandes: Der Herr ist unser Richter, der Herr ist unser Meister, der Herr ist unser König, er hilft uns und ist der Jugend eine Hilfe auf dem Wege zum Ziel.

Durch Bibelfurse, Lehrgänge und Freizeiten versucht der Mecklenburger Verband Leiterinnen und Mitglieder zu schulen, zu stärken und zu fördern. Wir spüren, wie starke Wellenschläge sie in manchem Kreis und Einzelverein hinterlassen haben.

Durch die Fachbücherei (460 Schriften und Bücher) will der Verband den Leitenden Material für die Vereinsabende bieten, ebenso auch Schriften, um sich in die Jugendfrage hineinzuarbeiten.

Der Verband hat Bildermappen von Schäfer, Richter, Schütz und Schwind (enthaltend 1 großes Bild, 12—15 kleine Bilder mit Anleitung zu Besprechungen, Gedichten und Liedern) zusammengestellt, welche den Vereinen gegen Portostattung verliehen werden.

Er hat 8 Wanderbüchereien. In der Geschäftsstelle ist eine Niederlage der Buchhandlung des Burdhardthauses.

Eine besondere Aufgabe sieht der Verband darin, die Schülerinnen der höheren Lehranstalten im Alter von 15—18 Jahren zu erfassen, durch Treffen von Zeit zu Zeit und durch Rundschreiben versucht er, mit dieser Jugend in Verbindung zu bleiben.

Gutstochterfreizeiten sollen den Gutstöchtern ihre besonderen Pflichten in ihrem Lebenskreis zeigen.

Die in den Freizeiten versuchte Trennung nach Schulbildung und Interessen soll helfen, den besonderen Anforderungen und Fragen gerecht werden zu können.

An den großen Tagungen beteiligt sich die gesamte vom Verband erfasste Jugend, gleich welchen Standes und welcher Schulbildung.

Der Ev. Verband für die weibliche Jugend Mecklenburgs bittet alle Pastoren, besonders in den kleinen Städten und auf dem Lande, die Adressen der Mädchen ihrer Gemeinde, welche in die Städte verziehen, auch wenn es außerhalb Mecklenburgs ist, der Geschäftsstelle (Frl. v. Lüchow, Schwerin i. M., Regentenstr. 7) zu melden, damit sie von den Vereinen im neuen Wohnort aufgefordert werden können, in den Verein zu kommen. Es genügt nicht, den Mädchen die Adresse zu geben, erfahrungsgemäß scheuen sich die Mädchen, in einen fremden Verein zu gehen; werden sie eingeladen und abgeholt, so ist schon manches Mädchen in den Verein gekommen. Die Gefahr für die Mädchen in der Stadt ist in den ersten Tagen schon so groß, daß die Anmeldung rechtzeitig geschehen muß. Nachfragen haben ergeben, daß gerade in den ersten Tagen im neuen Ort die Mädchen von

allen Seiten zu Vergnügungen, auch der zweifelhaftesten Art, eingeladen werden, sie ahnen nicht die Gefahr, finden Vergnügen daran, werden auch oft nicht wieder losgelassen und gehen unter. Bei genauer Überweisung könnte manches Mädchen vor Bösem bewahrt werden, manche möchte wohl später den Verein auffuchen, aber sie scheut sich. Diese treue Vorarbeit auf dem Lande und in der Stadt kann der Jugendarbeit in der Kleinstadt helfen.

Schwerin, den 19. März 1928.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

74) G.-Nr. III. 1421.

Geschenke.

Der St.-Nikolai-Kirche zu Röbel wurden seit 1925 folgende Geschenke gemacht:

Eine handgearbeitete Taufschildecke, eine leinene Altardecke mit Stickerei, eine Altarpolsterung zum Knieen. Durch Sammlung in der Gemeinde die Wiederherstellung der Orgel (900 M.). Restaurierung eines großen romanischen Taufsteines und Aufstellung in der Kirche. Zwei eichene Tafeln mit den Namen sämtlicher Pastoren. Elektrische Lichtanlage für Lichtbilderandachten. Schaffung eines Gemeindeversammlungsraumes im Turm der Kirche mit 100 Sitzplätzen, elektrischem Licht und Ventilation, Gasheizung, Harmonium. Glasmalerei im Gemeinderaum.

Der Kirche zu Bütow wurden geschenkt:

Durch Gemeindefammlung eine Heizungsanlage. Eine Altarpolsterung zum Knieen. 1927 sämtliche Heizungsmaterialien.

Schwerin, den 20. März 1928.

75) G.-Nr. III. 1300.

Der Kirche zu Badendiel wurde anlässlich der Weihe ihrer neuen Kirchenglocken von 2 Gliedern der Gemeinde eine silberbeschlagene Kristallvase für den Altar und von einem Ehepaar der Gemeinde eine Kniepolsterung aus schwarzem Samt rings um den Altar geschenkt.

Der Kirche zu Kirch-Rosin wurde von dem dortigen Kantor Bonatz und Frau anlässlich ihrer silbernen Hochzeit ein großer silberner Abendmahlstisch geschenkt.

Schwerin, den 14. März 1928.

II. Personalien.

76) G.-Nr. III. 1539.

Die Pfarre Badendiel ist zum 1. Mai d. Js. neu zu besetzen.

Schwerin, den 27. März 1928.

77) G.-Nr. III. 1280.

Der Vikar Goebeler ist zum Pfarrverweser in Pectatel bestellt und am Sonntag Oculi in dies Amt eingeführt worden.

Schwerin, den 13. März 1928.

Seite 48

(leer)

Oberkirchenrat

Anlage

Ordentlicher Haushaltplan

für

das Rechnungsjahr 1928



Kap.	Einnahme	Haushaltsplan 1928 M
I	Überschuß aus der Rechnung des Vorjahres	—
II	Kirchensteuer abzüglich der Erhebungsgebühr von 5 % für die durch die Finanzämter eingezogenen Beträge	1 900 000
III	Aus der Pfründenabgabe	10 000
IV	Aus Gebühren	6 800
V	Aus Zinsen von Wertpapieren, Fonds usw. beim Oberkirchenrat	3 500
VI	Aus Anleihen	—
VII	Zurückgezahlte Kapitalien und Anleihen	20 000
VIII	Vorläufiger widerruflicher Zuschuß des Staates an die Evangelisch-lutherische Kirche	40 000
IX	Insgesamt und Außerordentlich sowie zur Abrundung . . .	25 700
Gesamteinnahme:		2 006 000

Kap.	A u s g a b e	Haus- haltsplan 1928 RM
I	Landessynode, Synodalausschuß usw.	9 300
II	Oberkirchenrat und Oberkirchenratsbureau	130 200
III	Landessuperintendenten	48 000
IV	Kirchensekretäre	1 800
V	Pröpste (36)	11 600
VI	Prüfungskommission in Schwerin und Malchin	3 000
VII	Predigerseminar	10 800
VIII	Zuschuß zu den Verwaltungskosten der Inneren Mission	72 700
IX	Ein Hilfsprediger zur Verfügung des Oberkirchenrats	—
X	Zur Förderung des kirchenmusikalischen Lebens und Landes- kirchenmusikdirektor	11 000
XI	Zuschuß zum Einkommen der Pastoren	964 000
XII	Zuschuß zum Einkommen der Hilfsprediger	38 300
XIII	Zuschuß zum Einkommen der Küster, Kantoren, Organisten und sonstigen Kirchendiener	56 000
XIV	Fonds zur Unterstützung von Kirchengemeinden, bedürftigen Äraren, Gemeindepflegen usw.	4 800
XV	Hilfsfonds zur Errichtung neuer Pfarrgehöfte und Kirchen	700
		Seite 1 362 200

Kap.	Ausgabe	Haushaltsplan 1928 M
	Übertrag	1 362 200
XVI	Für Predigerwitwen	110 000
XVII	Für emeritierte Geistliche	203 000
XVIII	a) Zuschuß an Stift Bethlehem	5 000
	b) Gehalt für den Geistlichen und den Hilfsprediger daselbst	12 000
XIX	Zuschuß für Anstalten und Arbeiten der Inneren Mission .	38 000
XX	Zur Förderung der theol. Wissenschaft	1 200
XXI	Beiträge	8000
XXII	Kosten der Revision der Rechnungen	250
XXIII	Kosten der Kirchengerichte	500
XXIV	Unterstützungen, Beihilfen, Stipendien usw.	20 000
XXV	Verzinsung und Abtragung von Anleihen	100 300
XXVI	Überweisung von $\frac{1}{10}$ der Kirchensteuern für 1928 an die Kirchengemeinden	90 000
XXVII	Kosten der Einziehung der Kirchensteuern durch die Hebestellen	49 300
XXVIII	Rückzahlungen auf gezahlte Kirchensteuern	600
XXIX	Zur Deckung des Fehlbetrages des Vorjahres	225 000
XXX	Insgemein und zur Abrundung	13 650
	Gesamtausgabe	2 239 000

A b s c h l u ß	Haus- haltsplan 1928 <i>RM</i>
Gesamteinnahme	2 006 000
Gesamtausgabe	2 239 000
Fehlbetrag	<u>233 000</u>
<p>Schwerin i. M., den 24. März 1928.</p>	

Außerordentlicher Haushaltsplan

für

das Rechnungsjahr 1928



Kap.		Haushaltsplan 1928 M.
Einnahme		
I	Überschuß aus der Rechnung des Vorjahres	—
II	Zurückgezahlte Kapitalien und Anleihen	48 000
Summe		48 000
Ausgabe		
I	Vorschuß für die Domökonomie Schwerin	46 000
II	Kosten des Neubaus einer Kapelle in Neukalitz	—
III	Ankauf eines Pfarrhauses in Wredenhagen	—
IV	Sonstige Aufwendungen für Bauten	2 000
Summe		48 000